

(No. 333.) Verordnung, in Betreff der ehelichen Gütergemeinschaft in den Westphälischen Provinzen und in dem Herzogthum Cleve. Vom 8ten Januar 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Es sind über die Fortdauer der provinziellen Gütergemeinschaft unter den Eheleuten während der Gültigkeit des französischen Rechts, und nach dessen Abschaffung, in Unsern Westphälischen Provinzen Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung Wir hierdurch Folgendes festsetzen:

§. 1.

Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie in den in Unserm Besitznahme-Patent vom 21sten Juni v. J. genannten Westphälischen Provinzen, und im Herzogthum Cleve, vor der Einführung des französischen Rechts nach Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten bestanden hat, soll, mit Vorbehalt derjenigen Modifikationen, die bei der Revision der Provinzial-Gesetze angeordnet werden möchten, in den gedachten Provinzen auch noch ferner statt finden.

§. 2.

Alle seit der Einführung des fremden Rechts geschlossene Ehen, sollen, in Ermangelung besonderer Verabredungen in Bezug auf die eheliche Gütergemeinschaft, nach den darüber früher bestandenen provinziellen Vorschriften beurtheilt werden.

Wir befehlen Unsern Gerichten, sich nach dieser Unserer Verordnung in vorkommenden Fällen zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beige-drucktem Königlichen Inseigel.

So gegeben Berlin, den 8ten Januar 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchhausen. v. Bülow. v. Schuckmann.
v. Wittgenstein. v. Boyen.